

Um den mit uns in Rechnungsverkehr stehenden Sortimentern noch einen besonderen Vorteil zu verschaffen, wollen wir ihnen die Vergünstigung einräumen, bis zum 31. Oktober d. J. die aus den Kommissionslagern im Laufe des Jahres abgesetzten Bände zu den alten Barpreisen bar nachbeziehen zu können und sie zur Ostermesse 1917 verrechnen zu dürfen, soweit eine Verrechnung überhaupt angängig ist. Eine derartige Barergänzung darf jedoch nur auf dem dem Rundschreiben beigefügten Zettel ausgeführt werden.

Ein weiterer Nutzen ergibt sich dadurch, daß wir unsern Geschäftsfreunden das Kommissionslager bis zum 31. Dezember d. J. zum alten Nettopreise belassen, während sie für vom 1. Oktober bis 31. Dezember Verkauftes den erhöhten Ladenpreis vereinnahmen.

Um bei der Ostermesse zweierlei Nettopreise und daraus sich ergebende Schwierigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden, liefern wir die Sammlung Göschen vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. nur fest und bar, ausgenommen neue und in neuen Auflagen erscheinende Bändchen, die zu den neuen Preisen auch in Kommission abgegeben werden.

Hochachtungsvoll

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung

G. m. b. H.